

Rechnungsangaben bei Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen

Grundsätzliche Pflichtangaben	X/K	Bemerkung/Rechnungshinweis
<ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers 	X/K	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name muss zutreffend und vollständig sein; Bezeichnung der Rechtsform <u> muss </u> korrekt wiedergegeben werden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinere Ungenauigkeiten sind zulässig, wenn sich Name und Anschrift <u>eindeutig</u> feststellen lassen und somit keine Verwechslungsgefahr mit anderen Personen besteht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellungsdatum 	X/K	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuernummer oder USt-Id-Nr. des leistenden Unternehmers 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der leistende Unternehmer kann wählen, welche Nummer er angibt ▪ Bei einer falschen Steuernummer entfällt der Vorsteuerabzug für den Rechnungsempfänger nur dann, wenn die Nummer offensichtlich falsch ist; eine exakte Überprüfung durch den Rechnungsempfänger ist nicht nötig
<ul style="list-style-type: none"> ▪ fortlaufende einmalige Rechnungsnummer 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rechnungsnummer kann aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen ▪ Verschiedene Nummernkreise sind zulässig
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungsbeschreibung: Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung 	X/K	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leistungsbeschreibung muss für einen fremden Dritten leicht verständlich sein ▪ Handelsübliche Bezeichnung, die die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar identifiziert ▪ Formulierungen, die nur Vertragspartner deuten können, wie z.B. „laut Absprache“ oder die bloße Gattungsangabe wie z.B. „Uhren“, sind zu vermeiden ▪ Insbesondere bei hochpreisigen Gegenständen ist eine nähere Beschreibung erforderlich, welche die exakte Identifizierung der gelieferten Gegenstände zuverlässig ermöglicht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe des Kalendermonats reicht grundsätzlich aus ▪ Die Formulierung „soweit nichts anderes angegeben ist, gilt der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung als Zeitpunkt der Leistung“ ist ausreichend wenn zutreffend ▪ Zeitpunkt der Leistung kann sich auch aus dem Lieferschein ergeben, wenn in der Rechnung auf diesen verwiesen wird
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe des Nettoentgeltes mit Ausweis des Steuerbetrages 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschlüsselung des Nettoentgeltes nach Steuersätzen ▪ Angabe der hierauf jeweils entfallenden Steuerbeträge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe des Bruttoentgeltes 	X/K	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe des Entgeltes und des Steuerbetrages in einer Summe als Bruttoentgelt ▪ Bei Kleinbetragsrechnungen darf der Rechnungsempfänger den abziehbaren Steuerbetrag aus dem Bruttoentgelt selbst herausrechnen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzuwendender Steuersatz 	X/K	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuersatz muss „genau“ vermerkt werden ▪ Angabe „zzgl. / inkl. der gesetzlichen MwSt.“ ist nicht ausreichend ▪ Bei Steuerbefreiung Angabe der Steuerbefreiung anstatt des Steuersatzes
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe zu angewandeter Steuerbefreiung 	X/K	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einer Steuerbefreiung ist auf diese hinzuweisen; die Angabe in umgangssprachlicher Form, z. B. „Ausfuhr“ oder „innergemeinschaftliche Leistung“ genügt hierbei
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts 	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, die bei Rechnungserstellung in ihrer Höhe der Entgeltminderung nicht feststehen, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ▪ Die Formulierung „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen“ reicht aus

X Pflichtangabe für alle Rechnungen

X/K Pflichtangabe für **Kleinbetragsrechnungen** bis einschließlich 150 Euro brutto; die anderen Pflichtangaben können entfallen. Die Erleichterungen gelten nicht für die Sonderfälle der innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG), bei Übergang der Leistungsschuldnerschaft (§ 13b UStG) und bei Fällen des grenzüberschreitenden Versandhandels (§ 3c UStG). Im Weiteren gelten nach § 34 UStDV Sonderregelungen für Fahrausweise.

Wenn Pflichtangaben fehlen, kann aus der Rechnung kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Fehlen weniger bedeutende Pflichtangaben, können diese nachträglich korrigiert werden, wenn in der betreffenden Rechnung die sog. Mindestpflichtangaben (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) zutreffend enthalten sind. Dies heilt den Vorsteuerabzug rückwirkend.

Zusätzliche Rechnungsangaben in Sonderfällen:

Sonderfall	Bemerkung/Rechnungshinweis
Anzahlungsrechnungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis darauf, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird ▪ Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung nicht feststeht ist eine Angabe der Zeitpunktes entbehrlich ▪ der Vorsteuerabzug aus einer Anzahlungsrechnung ist erst bei tatsächlicher Zahlung der Rechnung möglich
(umsatzsteuerliche) Gutschrift:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwingende Bezeichnung „Gutschrift“ 	engl.: „self-billed invoice“ *) <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei „Rechnung“, die vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird ▪ Gutschrift wird nur anerkannt, wenn der Leistungsempfänger die Abrechnungslast hat ▪ Nicht zu verwechseln mit einer Rechnungskorrektur bzw. einer kaufmännischen Gutschrift ▪ Kein Vorsteuerabzug bei Nichtverwendung der zwingenden Formulierung
Rechnungskorrektur:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der Formulierung „Korrektur-Beleg“ oder ähnliches 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezeichnung als „Gutschrift“ nicht zulässig wegen Verwechslung mit der umsatzsteuerlichen Gutschrift (siehe oben)
innergemeinschaftliche Lieferung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers 	Es existieren weitere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit; Stichwort: Gelangensbestätigung. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der leistende Unternehmer muss prüfen, ob die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Abnehmer zugeordnet werden kann; Qualifiziertes Bestätigungsverfahren. ▪ Zwingend erforderlich für Steuerfreiheit
innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeuges:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben über Größe des Fahrzeuges ▪ bisherige Laufleistung bzw. „Alter“ des Fahrzeuges 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn die zusätzlichen Angaben fehlen, führt dies zur Gefährdung der Steuerfreiheit
Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers ▪ Angabe der Formulierung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ 	engl.: „Reverse-Charge“ *) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist eine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG nicht nötig ▪ Es existieren keine erkennbaren Sanktionen bei Nichtbeachtung der Formulierung
Reiseleistungen im Sinne des § 25 UStG:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der Formulierung „Sonderregelung für Reisebüros“ 	engl.: „Margin scheme / Travel agents“ *) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwingende, wortgenaue Angabe der nebenstehenden Formulierung ▪ Kein Vorsteuerabzug bei Nichtverwendung der zwingenden Formulierung
Differenzbesteuerung im Sinne des § 25a UStG:	
je nach Sachverhalt Angabe der Formulierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ ▪ „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ ▪ „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ 	engl.: „Margin scheme / Second-hand goods“, „Margin scheme / Works of Art“ oder „Margin scheme / Collectors' items and antiques“ *) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwingende, wortgenaue Angabe der nebenstehenden Formulierung ▪ Kein Vorsteuerabzug bei Nichtverwendung der zwingenden Formulierung
Grundstücksbezogene Leistung gegenüber einem Nichtunternehmer:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der zweijährigen Aufbewahrungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Leistungsempfänger ist auf die nebenstehende Aufbewahrungspflicht hinzuweisen

Die oben dargestellten Pflichtangaben gelten für die Grundfälle sowie einen Teil der Sonderfälle im Umsatzsteuerrecht. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch darauf, eine allumfassende Übersicht darzustellen. Weitere Besonderheiten bei der Rechnungsstellung können sich bei Fällen, wie z. B. Schlussrechnungen, ergeben. Das Merkblatt kann eine Einzelsteuerberatung nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.